

1. ANWENDUNGSBEREICH UND ZIEL

Das Dokument gilt für Studentinnen und Studenten an der Medizinischen Universität Wien und soll eine Orientierungshilfe für den Zeitraum des Praktikums im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres im radiologischen Bereich an der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin bieten. Das Dokument betrifft nicht das Praktikum im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres an der Abteilung für Nuklearmedizin.

2. MITGELTENDE INFORMATION

- Lehre_PB
- Belehrungsnachweis_FM
- Hygienemappe des Klinischen Institutes für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie der Medizinischen Universität www.meduniwien.ac.at/krankenhaushygiene.
- Ebenenpläne der Univ. Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin im Channel für Qualitätsmanagement: <http://intranet.akhwien.at/qm/default.aspx?pid=6161>
- Logbuch für Klinisch-Praktisches Jahr: <http://kpj.meduniwien.ac.at>
- Visitenplan der Abteilung für Allgemeine Radiologie und Kinderradiologie: K:\Allg. Radiologie und Kinderradiologie
- Visitenplan der Abteilung für Neuroradiologie und Muskuloskeletale Radiologie: K:\Abt.Neuroradiologie und Muskuloskeletale Radiologie
- Visitenplan der Abteilung für Kardiovaskuläre und Interventionelle Radiologie: liegt im Abteilungssekretariat auf

3. VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

AKH	Allgemeines Krankenhaus
FM	Formular
KPJ	Klinisch-Praktisches Jahr
LL	Leitlinien
MR	Magnetresonanztomografie
PB	Prozessbeschreibung
QM	Qualitätsmanagement/Qualitätsmanager/in
RAD-NUK	Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin

4. VERANTWORTLICH FÜR DAS QM-DOKUMENT

Stabsstelle Lehre

	Funktion	Name o.T.	Datum	Unterschrift
Erstellt	Stabsstelle Lehre VWD	Christine Arnecker	17.7.2019	Ch. Arnecker e.h.
Inhaltlich geprüft	KPJ-Verantwortliche	Andrea Maier	17.7.2019	A. Maier e.h.
Inhaltlich geprüft	Leiter d. Stabsstelle Lehre	Franz Kainberger	17.7.2019	i.V .A..Maier e.h.
Formal Geprüft	Stabsstelle QM Lehre und Forschung	Isolde Kirnbauer	17.7.2019	I. Kirnbauer e.h.
Freigegeben	Organisationseinheitsleiter	Christian Herold	18.7.2019	Ch. Herold e.h.

5. VORWORT

Sehr geehrte Studierende,

Wir begrüßen Sie herzlich an der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin

Am ersten Tag Ihres KPJ-Praktikums ersuchen wir Sie, sich um 08.00 Uhr bei Frau Christine Arnecker im Büro der Stabsstelle Lehre 8F (Raumnr. 8.F9.27, Ebene 08) einzufinden. Dort erhalten Sie ein Namensschild, erfahren Ihre Teamzugehörigkeit, den Namen des/der KPJ-Mentor/Mentorin, und weitere Unterlagen.

In der Ihnen vorliegenden Mappe finden Sie weitere hilfreiche Informationen. Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Christine Arnecker während der Öffnungszeiten der Stabsstelle Lehre zur Verfügung.

Der Erfolg Ihres KPJ-Praktikums hängt vor allem von Ihrem persönlichen Interesse ab und wir ersuchen Sie, sich aktiv in das Tagesgeschehen einzubringen. Vor allem das große Angebot der klinischen Visiten sollten Sie aktiv wahrnehmen.

Herr O. Univ.-Prof. Dr. Christian Herold Leiter der Universitätsklinik für Radiologie und
Nuklearmedizin und
Frau a.o.Univ. Prof. Andrea Maier, KPJ-Verantwortliche
sowie das gesamte Team

wünschen Ihnen eine interessante und lehrreiche Zeit

6. ORGANISATION UND ABLAUF DES KPJ-PRAKTIKUMS

Die tägliche Kernanwesenheitszeit während des Praktikums ist Montag bis Freitag von 07.30 bis 15.30 Uhr. Im Falle eines Krankenstandes melden Sie diesen bitte bis spätestens 08.00 Uhr im Büro der Stabsstelle Lehre 8F (Raumnr. 8.F9.27, Ebene 08) bei Frau Christine Arnecker (+43 1 40400 58030). Andere notwendige Abwesenheiten besprechen Sie bitte mit Ihrer Mentorin, Ihrem Mentor.

ALLGEMEINE BETRIEBLICHE REGELUNGEN

Für alle Untersuchungsbereiche gilt: den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Untersuchungsbereichen ist ausnahmslos und unverzüglich Folge zu leisten.

Es dürfen ausschließlich nur weiße Mäntel des AKH benutzt werden. Diese können gegen eine Kautions in der Wäscherei (Ebene 04) ausgeliehen werden.

Garderobennutzung

Leider können wir auf Grund der räumlich eingeschränkten Möglichkeiten derzeit nur 2 Garderobekästen zur Verfügung stellen. Daher müssen sich die Studierenden diese Kästen teilen. Die Kästen befinden sich im Ultraschall-Lernzentrum auf Ebene 07. Die dazugehörigen Schlüssel werden von

Fr. Christine Arnecker (Büro der Stabsstelle Lehre 8F, Raumnr. 8.F9.27) am Beginn des KPJ ausgegeben und sind am letzten Tag des KPJ wieder an sie zu retournieren.

Bitte denken sie daran, dass es im gesamten AKH- Bereich immer wieder zu Diebstählen kommt und lassen Sie aus diesem Grund keine Wertgegenstände, Geldbeträge oder Scheckkarten unbeobachtet liegen.

Rauchverbot

Bitte beachten sie, dass im AKH generell Rauchverbot besteht und an der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin nur in den speziell dafür ausgewiesenen Bereichen das Rauchen erlaubt wurde.

ZUR SICHERHEIT UNSERER PATIENT/INN/EN

Um die Sicherheit unserer Patientinnen und Patienten zu gewährleisten, ist die Einhaltung folgender Regeln unabdingbar:

Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass alle Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Daten, z.B. Patientendaten oder Studiendaten, dem Datenschutz unterliegen.

Hygienemaßnahmen

Die gültigen Hygienerichtlinien gemäß der Hygienemappe der Univ. Klinik für Krankenhaus Hygiene und Infektionskontrolle der Medizinischen Universität (www.meduniwien.ac.at/hp/krankenhaushygiene) sind einzuhalten. Nachdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass es aus hygienischen Gründen untersagt ist, Speisen oder Getränke in die Untersuchungsbereiche mitzunehmen, oder diese dort zu konsumieren.

Handybenutzung

Aus Sicherheitsgründen erscheint nach wie vor eine Einschränkung der Nutzung von Mobiltelefonen in der Nähe medizintechnisch besonders sensibler Systeme, etwa im Bereich von Intensivstationen oder Operationssälen notwendig. Sowohl die Untersuchungsbereiche, als auch das Verbringen der Handy's in die Nähe von elektronisch monitierten Patientinnen und Patienten (so werden z. B. intensivpflichtige Patientinnen und Patienten zu Untersuchungen an die Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin gebracht). Durch mögliche elektromagnetische Interferenzen kann es zu Störungen des technischen Equipments und so zur Gefährdung der Patientin, des Patienten kommen. Außerdem möchten wir darauf aufmerksam machen, dass es zusätzlich zu diesem Sicherheitsaspekt als grob unhöflich gegenüber unseren Patientinnen, unseren Patienten empfunden wird, wenn während Ihrer Untersuchung/ Behandlung von anwesenden Personen privat telefoniert wird.

ZU IHRER SICHERHEIT

Um Ihre persönliche Sicherheit zu gewährleisten, ist es uns ein Anliegen, Sie auf folgende Besonderheiten unseres Arbeitsumfeldes hinzuweisen:

Strahlenschutz

Gesetzliche Grundlagen

Während Ihres Aufenthaltes an der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin unterliegen Sie den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes vom 11. Juni 1969, BGBl 227 in der jeweils

gültigen Fassung und der Medizinischen Strahlenschutzverordnung vom Juni 2006 ff., Novelle 2012.

Sämtliche Untersuchungen (Ausnahmen: Ultraschall und Magnetresonanztomografie) erfolgen unter der Anwendung von ionisierender Strahlung. Die betreffenden Untersuchungsbereiche sind an den Eingangsbereichen gekennzeichnet. Bei direkter Anwendung der Strahlung weist zusätzlich eine Leuchtanzeige im Eingangsbereich darauf hin. Die Untersuchungsbereiche selbst (Ausnahmen: Ultraschall und Magnetresonanztomografie) gelten bescheidgemäß als Strahlenbereich.

Personendosimeter

Für die Dauer Ihres KPJ-Praktikums erhalten Sie vom Studentensekretariat ein Personendosimeter ausgehändigt. Der Dosimeter darf nicht auf andere Personen übertragen werden und muss am Ende jedes Monats Ihres KPJ-Praktikums bei Fr. Arnecker (Büro der Stabsstelle Lehre 8F, Raumnr. 8.F9.27) gegen einen neuen ausgetauscht werden. Nach erfolgter Auswertung des Dosimeters erhalten sie das Ergebnis an die von Ihnen angegebene Adresse zugesandt.

Regelungen für den Aufenthalt in Strahlenbereichen

Für den Aufenthalt in Strahlenbereichen sind folgende Vorgaben verbindlich einzuhalten:

- **KPJ-Praktikantinnen, die schwanger sind, ist der Aufenthalt bei strahlenexponierten Untersuchungsgeräten strengstens untersagt.**
Sollte nur der Verdacht einer vorliegenden Schwangerschaft bestehen, melden Sie dies unverzüglich Ihrer Mentorin, Ihrem Mentor.
- Das Tragen von Schutzausrüstung (Bleischürzen, Schilddrüsenschutz, Schutzbrille etc.) in den Untersuchungsräumen während der Anwendung von ionisierender Strahlung ist verpflichtend vorgeschrieben.
- Das Tragen des Personendosimeters im Körperstammbereich ist ebenfalls verpflichtend vorgeschrieben. Dieses Personendosimeter ist unter der Bleischürze zu tragen.
- Trotz aller getroffenen Schutzmaßnahmen sollte der Aufenthalt in Strahlenbereichen so kurz als möglich und mit dem größtmöglichen Abstand zur Strahlenquelle gehalten werden.

Magnetresonanztomografie

An der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin sind für die Patient/innen/enversorgung Magnetresonanztomografiegeräte mit Feldstärken bis zu 7 Tesla in Verwendung. Die hohen Magnetfeldstärken, die zur Anwendung kommen, können überaus gefährlich sein, wenn die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nicht eingehalten werden (keine Metallgegenstände im Untersuchungsbereich).

Dabei ist auch zu beachten, dass ein Magnetfeld **immer**, nicht nur während der Untersuchung, aktiv ist.

Ohne Rücksprache mit dem vor Ort tätigen Personal ist das Betreten des MR- Untersuchungsraumes nicht erlaubt!

Alle metallhaltigen oder magnetempfindlichen Gegenstände wie Schlüssel, Münzen, Uhren, Feuerzeuge, Pager, Handy, Scheckkarten etc. sind im Vorbereitungsbereich zu belassen. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass auch Herzschrittmacher, implantierte Medikamentenpumpen, Im-

plantate (z B. Stents) etc. vor Betreten des MR- Untersuchungsbereiches auf ihre Magnetfeldtauglichkeit hin überprüft werden müssen.

Kontrastmittelapplikation (Erlass des BM f. Gesundheit siehe Seite 6)

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Die Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin hält eine Vielzahl an internen Fortbildungsveranstaltungen ab. Die Teilnahme an den nachfolgend genannten Veranstaltungen ist für Studierende verpflichtend:

Morgenfortbildung

Die Morgenfortbildung findet Montag bis Freitag von 07.30 bis 08.15 Uhr im Pokieser- Seminar-Raum auf Ebene 07 statt. Das Programm zu dieser Veranstaltung finden Sie als Aushang vor dem Vorstandssekretariat bzw. auf unserer Homepage unter <http://radnuk.meduniwien.ac.at/> . In den Ferien entfällt die Morgenfortbildung.

Lunch - Conference

Die Lunch - Conference findet immer am Donnerstag in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr im Pokieser-Seminar-Raum statt. Die präsentierten Themen entnehmen Sie bitte dem Aushang vor dem Vorstandssekretariat oder unserer Homepage. In den Ferien entfällt die Lunch - Conference.

Klinische Visiten / Tumorboards

Die einzelnen klinischen Abteilungen der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin führen regelmäßig fachbereichsbezogene, klinische Visiten mit ihren Zuweiser/inne/n durch.

KPJ Return-Week - Radiologie und Nuklearmedizin: Webinar

Das Webinar findet jeden Mittwoch von 12.30 – 14.00 Uhr in der Alumni-Lounge der MedUniWien, AKH Ebene 05 statt.

KPJ-Befundbesprechung

Die KPJ-Befundbesprechung findet fallweise am Donnerstag von 8.30 – 9.00 im Osteo-Befundraum, Ebene 07 der Univ. Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin statt.



Herrn
Mag. Maximilian Fischer

Organisationseinheit: BMG - II/A/3
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen,
Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)
Sachbearbeiter/in: Dr. Susanne Weiss
E-Mail: susanne.weiss@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4697
Fax: +43 (1) 71344041650
Geschäftszahl: BMG-92101/0031-II/A/3/2011
Datum: 14.11.2011
Ihr Zeichen:

maximilian.fischer@akhwien.at

Sehr geehrter Herr Mag. Fischer!

Das Bundesministerium für Gesundheit erlaubt sich zu Ihrer E-Mail Anfrage vom 20. Juni 2011 betreffend „Studenteninfusionen“ Folgendes mitzuteilen:

§ 49 Abs. 4 und 5 Ärztegesetz 1998 normiert die Tätigkeiten, zu deren unselbstständiger Ausübung in Ausbildung stehende Studenten (Studentinnen) der Medizin berechtigt sind, wie folgt:

§ 49. ... (4) Die in Ausbildung stehenden Studenten der Medizin (Diplom- und Doktoratsstudium) sind, sofern sie vertrauenswürdig und gesundheitlich geeignet sind, zur unselbständigen Ausübung der im Abs. 5 genannten Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte berechtigt. Eine Vertretung dieser Ärzte durch Turnusärzte ist zulässig, wenn der Leiter der Abteilung, in deren Bereich die Ausbildung von Turnusärzten erfolgt, schriftlich bestätigt, daß diese Turnusärzte über die hierfür erforderlichen medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

(5) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 4 sind:

1. Erhebung der Anamnese,
2. einfache physikalische Krankenuntersuchung einschließlich Blutdruckmessung,
3. Blutabnahme aus der Vene,
4. die Vornahme intramuskulärer und subkutaner Injektionen und
5. einzelne weitere ärztliche Tätigkeiten, sofern deren Beherrschung zum erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin zwingend erforderlich ist und die in Ausbildung stehenden Studenten der Medizin nachweislich bereits über die zur gewissenhaften Durchführung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf den Schwierigkeitsgrad dieser Tätigkeiten verfügen.

Der Gesetzeswortlaut spricht hier eindeutig und unmissverständlich von „**unselbständiger** Ausübung“ „unter **Anleitung** und **Aufsicht** der ausbildenden Ärzte“. Aus diesem Wortlaut folgt, dass eine Verabreichung von intravenösen Infusionen durch Studenten (Studentinnen) der Medizin ohne Anleitung und Aufsicht jedenfalls nicht zulässig ist.

Die Wortwahl des § 49 Abs. 4 leg.cit. bedeutet, dass den Studenten (Studentinnen) die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über das Ob und Wie der Tätigkeit

entzogen ist. Sie handeln immer „unter Anleitung und Aufsicht“ und sind daher ausnahmslos an die Anweisungen der ausbildenden Ärzte (Ärztinnen) gebunden.

Was die gebotene Intensität der Anleitung und Aufsicht betrifft, so ist – ähnlich wie bei Turnusärzten (Turnusärztinnen) – vom Prinzip einer nach der Qualifikation des Handelnden und der Gefahrenneigung der jeweiligen Tätigkeit abgestuften Anleitung und Aufsicht auszugehen:

Grundsätzlich hat der Arzt (die Ärztin) unter Anwendung der ihn (sie) treffenden Sorgfaltspflichten eigenverantwortlich zu beurteilen, in welchem Umfang Famulanten (Famulantinnen) im Rahmen des § 49 Abs. 4 und 5 ÄrzteG zu ärztlichen Tätigkeiten herangezogen werden dürfen.

Aus den Besonderheiten der Famulatur ergibt sich allerdings, dass der Spielraum für eine „Verdünnung“ der Anleitung und Aufsicht wegen der niedrigeren Qualifikation der Studenten (Studentinnen) und der vergleichsweise geringen Dauer der Famulatur bzw. des Praktikums erheblich eingeschränkt ist: Bedarf es für eine Tätigkeit einer besonderen Ausbildung oder besonderer Fähigkeiten, so trifft den Arzt (die Ärztin) eine Pflicht zur Vergewisserung, dass diese Ausbildung oder diese Fähigkeiten im konkreten Fall tatsächlich vorliegen. Hierbei ist zu beachten, dass bei Studenten (Studentinnen) kein Wissen und keine praktischen Erfahrungen vorausgesetzt werden dürfen, die nicht in vorangegangenen Prüfungen nachzuweisen waren.

Gerade im Rahmen der für das Studium der Humanmedizin vorgeschriebenen Pflichtfamulatur ist mit besonders unerfahrenen Studenten (Studentinnen) zu rechnen, liegt doch ihr Sinn gerade darin, den Studenten (die Studentin) „so früh wie möglich aus dem Hörsaal ans Krankenbett“ zu bringen und ihm (ihr) einen ersten Einblick in den praktisch-ärztlichen Alltag zu bieten. Es müssen daher zunächst auch einfache Verrichtungen ausreichend demonstriert und vor allem durch ständige und unmittelbare begleitende Aufsicht kontrolliert werden. Erst mit steigender Qualifikation des Famulanten (der Famulantin) ist eine schrittweise Zurücknahme der Aufsichtsintensität bei einfachen Verrichtungen vertretbar (vgl. hierzu: Kopetzki, *Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Famulanten*, RdM 1994, 106)

Zur Frage der Verantwortung im Rahmen der Tätigkeit von in Ausbildung stehenden Studenten (Studentinnen) der Medizin ist vorbehaltlich weiterführender Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte auszuführen, dass neben der strafrechtlichen Einlassungs- und Übernahmefahrlässigkeit, die auch den Studenten (die Studentin) zu verantwortungsvollem Handeln verpflichtet, selbstverständlich der ausbildende Arzt (die ausbildende Ärztin) (vgl. hierzu: OLG Wien KRSIlg 817) und der Rechtsträger der Ausbildungsstätte für Fehler haften.

Der OGH führt dazu in seinem Erkenntnis vom 25. 1. 1994, 1 Ob 532/94 aus, dass der Anstaltsträger für Fehler des Famulanten dann haftet, wenn dieser für Tätigkeiten eingesetzt wird, die eine besondere Ausbildung oder besondere Fähigkeiten erfordern, ohne dass sich der Arzt vergewissert hat, dass diese Ausbildung oder diese


Fähigkeiten im konkreten Fall tatsächlich vorliegen. Für besonders gefahrgeneigte Tätigkeiten verbietet sich der Einsatz eines Famulanten im Allgemeinen überhaupt.

Zur Fragestellung betreffend Regelungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird um Verständnis ersucht, dass dem Bundesministerium für Gesundheit keine entsprechenden Informationen vorliegen.

Abschließend ist festzuhalten, dass eine Änderung der Rechtslage des § 49 Abs. 4 und 5 Ärztegesetz 1998 aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit derzeit nicht erforderlich erscheint.

Es darf ersucht werden, die längere Bearbeitungsdauer zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
 Für den Bundesminister:
 Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein

Signaturwert	pNQrb2MrVY4l1Hgw20jQXo/KEDqE7JZkPZe7eR8TQj1nlu/ZSuJdfHenjpEPJ2CFR+/G7TMc6BB5vtZIGP7/XS7cPkJSDCZYW1E5Ajjk4duBZ+rHgPeGJNNSUrP9CBuFI8OT6QEbwqTdSLqbPkEvoics5CQuq9sbePrRPA7Bm0=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-11-17T12:06:34+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	

7 LERNBEHELFE/FACHSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

Lehrfilmsammlung

Im Thorax-Befundraum auf Ebene 07 steht Ihnen ein PC zur Verfügung, mit dem Sie die Möglichkeit haben, auf folgende Lehrfilmsammlungen zuzugreifen:

- Radiodiagnostische Lehrfilmsammlung (DLFS 1.2)
- Osteologische Lehrfilmsammlung (FIMIX)

Empfohlene Literatur

- Lechner, Gerhard / Breitenseher, Martin (Hrsg.);
Lehrbuch der radiologisch-klinischen Diagnostik
Wilhelm Maudrich-Verlag 2003; <http://www.universitypublisher.com/index.php/publikationen>
- Reiser, Maximilian et al.
Radiologie – duale Reihe Thieme Verlag, 2011

Weiterführende Literatur

Über das Studentensekretariat haben Sie die Möglichkeit, radiologische Fachliteratur zu entleihen:

- M Prokop, M Galanski
Spiral and Multislice Computed Tomography of the Body
Thieme Verlag 2002
- S Lange
Radiologische Diagnostik der Thoraxerkrankungen
Thieme Verlag 2004
- K Bohndorf, H Imhof
Radiologische Diagnostik der Knochen und Gelenke.
Thieme Verlag 1998
- W Dähnert
Radiology Review Manual, 5th Edition
Lippincott Williams & Wilkins Verlag 2003

Interessante Links

- <http://meduniwien.ac.at/kpj>
- <http://www.eurorad.org/>
- <http://www.birads.at/>
- <http://www.radiologyeducation.com/>
- <http://www.auntminnie.com/>
- <http://www.embbs.com/>
- <http://brighamrad.harvard.edu>

8 ÄNDERUNGEN

Datum	Version	Änderung
13.1.2015	01	Erstellung, erste Freigabe
2.3.2018	02	Seite 1, Ergänzung KPJ-Link Seite 2, Garderobenutzung Seite 3, Rauchverbot Seite 5, Ergänzung Webinar, Ergänzung Befundbesprechung
18.7.2019	03	Seite 1, Verwendete Abkürzungen Seite 2, Anrede Seite 5, Ergänzung KPJ Return-Week , Änderung KPJ-Befundbesprechung